

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Vom 13.12.2012

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt die Stadt Uffenheim folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

„Die Steuer beträgt	für den ersten Hund	30,-- €
	für jeden weiteren Hund	60,-- €

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

§ 2

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingeführt:

„§ 5 a Erhöhter Steuersatz für Kampfhunde

(1) Abweichend von § 5 beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 100,00 €.

(2) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet (Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992, GVBl S. 268, geändert durch Verordnung vom 4. September 2002, GVBl S. 513):

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden, wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der Stadt Uffenheim im Einzelfall nachgewiesen wird, dass keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren vorliegt:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit den von Absatz 2 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.“

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Uffenheim, den 13.12.2012
STADT UFFENHEIM

Schöck
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim am 22.12.2012 veröffentlicht sowie auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass durch Aushang ab dem 21.12.2012 auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Uffenheim, den 27.12.2012
STADT UFFENHEIM

Schöck, 1. Bürgermeister